

Satzung der Cantus-München-Stiftung

Präambel

Der Stifter hat die Verbrauchsstiftung errichtet, um das kulturelle Erbe der Renaissancezeit, insbesondere die Musik jener Epoche, zu fördern und zur Verständigung zwischen Kulturen und Religionen beizutragen.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen

Cantus-München-Stiftung.

(2) Sie ist eine rechtsfähige Verbrauchsstiftung des bürgerlichen Rechts.

(3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar öffentliche Zwecke (gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung).

(4) Sitz der Stiftung ist München.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie von Wissenschaft und Forschung, insbesondere im Bereich der Musik und Musikgeschichte des deutschsprachigen Raums in der Zeit von etwa 1400 bis 1600.

(2) Die Stiftung verwirklicht ihre Zwecke insbesondere durch

- a. die Förderung musikwissenschaftlicher Forschungsvorhaben und Veröffentlichungen,
- b. die Vergabe von Stipendien – insbesondere an Musikerinnen und Musiker sowie Forschende im In- und Ausland,
- c. die Dokumentation und Erschließung historischer Musikquellen,
- d. die Durchführung oder Förderung wissenschaftlicher und kultureller Veranstaltungen,
- e. Maßnahmen zur Vermittlung eines humanistischen europäischen Kulturerbes.

(3) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Sie kann im Rahmen ihrer steuerbegünstigten Zwecke auch anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese die Zwecke der Stiftung fördern.

(4) Die Stiftung entscheidet im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten frei darüber, in welchem Umfang und auf welche Weise sie die genannten Zwecke verwirklicht.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht.

§ 3 Steuerbegünstigung, Einschränkungen

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Zuwendungen begünstigt werden.

(4) Steuerlich unschädliche Betätigungen im Sinne der §§ 58 ff. der Abgabenordnung sind zulässig, soweit sie den in § 2 genannten Zwecken dienen.

§ 4 Stiftungsvermögen, Verbrauch, Mittelverwendung

(1) Das der Stiftung zugewendete Verbrauchsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Es kann in vollem Umfang zur Verwirklichung des Stiftungszwecks eingesetzt werden. Zuwendungen zum Verbrauchsvermögen sind zulässig. Zuwendungen von Todes wegen ohne Zweckbestimmung können dem Verbrauchsvermögen zugeführt werden.

(2) Die Stiftung ist als Verbrauchsstiftung errichtet. Sie darf ihr Verbrauchsvermögen innerhalb eines Zeitraums von 20 Jahren nach Anerkennung vollständig für die Erfüllung des Stiftungszwecks verwenden. Die Stiftung entscheidet selbst, in welcher Höhe und zu welchem Zeitpunkt Mittel eingesetzt werden.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben stehen der Stiftung zur Verfügung:

- der unmittelbare Einsatz (Verbrauch) ihres Vermögens,
- die Erträge des Verbrauchsvermögens
- Zuwendungen
- Nicht eingesetzte Mittel können in Folgejahren verwendet werden.

(4) Umschichtungen von Vermögenswerten sind zulässig. Umschichtungsgewinne können einer Rücklage zugeführt werden, die nach einem Verlustausgleich dem Verbrauchsvermögen der Stiftung oder unmittelbar dem Stiftungszweck zugeführt werden kann.

(5) Zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der Stiftung können Rücklagen im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen gebildet werden.

§ 5 Stiftungsorgan

(1) Alleinige Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie sind verpflichtet, die Stiftung mit Sorgfalt und wirtschaftlicher Verantwortung zu verwalten. Ihnen können nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten der Stiftung Auslagen erstattet werden.

(3) Die Stiftung stellt ihre ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieder von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit frei. Bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten bleibt eine Haftung bestehen.

§ 6 Zusammensetzung und Aufgaben des Stiftungsvorstands

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens vier Personen und leitet die Stiftung in eigener Verantwortung. Er führt die laufenden Geschäfte und sorgt für die ordnungsgemäße Verwaltung des Verbrauchsvermögens und die Umsetzung des Stiftungszwecks.

(2) Die Mitglieder des ersten Stiftungsvorstands werden im Stiftungsgeschäft berufen. Künftige Mitglieder werden durch die amtierenden Vorstandsmitglieder im Wege der Selbstergänzung (Kooptation) mehrheitlich gewählt. Wiederwahl ist mehrfach zulässig. Die Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre.

(3) Der Stiftungsvorstand kann Fördergrundsätze, Förderrichtlinien oder eine Geschäftsordnung erlassen, auf deren Grundlage die Auswahl von Förderprojekten erfolgt. Er beschließt zudem über Satzungsänderungen sowie über Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung gemäß § 10.

(4) Der Stifter Gerhard Hölzle gehört dem Stiftungsvorstand auf unbestimmte Zeit als Vorsitzender an. Herr Marcus Schmidl gehört dem Stiftungsvorstand ebenfalls auf unbestimmte Zeit an.

(5) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet – außer im Todesfall –

- a) durch schriftliche Niederlegung,
- b) mit Ablauf der Amtszeit,
- c) durch Feststellung der Geschäftsunfähigkeit,

d) mit Bestellung eines gesetzlichen Betreuers.

(6) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung. Absatz 3 bleibt unberührt.

(7) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

(8) Der Stiftungsvorstand erstellt zum Ende eines Geschäftsjahres einen Haushaltsplan für das folgende Jahr.

(9) Der Stiftungsvorstand hat über Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch zu führen und die Belege aufzubewahren. Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist ein Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) sowie ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu erstellen. Diese Unterlagen sind der Stiftungsbehörde innerhalb der gesetzlichen Fristen vorzulegen.

(10) Der Stiftungsvorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Hilfskräfte oder externe Dienstleister einsetzen, sofern dies erforderlich ist und die Stiftungsmittel dies zulassen.

(11) Auf Verlangen der Stiftungsbehörde kann der Jahresabschluss von einem Wirtschaftsprüfer, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem vereidigten Buchprüfer oder einem Prüfungsverband geprüft werden. Die Prüfung soll insbesondere die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und die satzungsgemäße Mittelverwendung umfassen.

§ 7 Sitzungen und Beschlussfassung des Stiftungsvorstands

(1) Der Stiftungsvorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zu einer Sitzung zusammen. Die Einberufung erfolgt in Textform durch den Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – durch den stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen. Auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist eine Sitzung einzuberufen.

(2) Sitzungen können in Präsenz, per Telefon- oder Videokonferenz oder in Kombination dieser Formate durchgeführt werden. Die gewählte Form muss allen Mitgliedern die gleichberechtigte Teilnahme, Mitwirkung und Stimmabgabe ermöglichen. Über die Sitzungsform entscheidet der Vorsitzende nach seinem Ermessen. Ein Widerspruchsrecht steht den Mitgliedern nicht zu. Finden Sitzungen nicht in Präsenz statt, muss bei der Ladung angegeben werden, wie die Vorstandsmitglieder ihre Organrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

(3) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend oder zugeschaltet ist. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines dieser Mitglieder Widerspruch erhebt. Jedes abwesende Mitglied kann sich aufgrund schriftlicher Vollmacht zur Ausübung seines Stimmrechts durch ein anderes Mitglied vertreten lassen; kein Mitglied darf mehr als ein Mitglied vertreten. Ein vertretenes Mitglied gilt als anwesend.

(4) Der Stiftungsvorstand fasst seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, soweit Gesetz oder Satzung nichts Anderes vorschreiben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Beschlüsse können auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. § 10 bleibt hiervon unberührt. Dies bedeutet, dass bei Maßnahmen gemäß § 10 Abs. 1 und 2 eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren nur zulässig ist, wenn im Einzelfall keine Präsenzsitzung erforderlich ist oder ausdrücklich darauf verzichtet werden kann.

(6) Über die Sitzungen und Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu geben sind.

§ 8 Satzungsänderung, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

(1) Die Zulässigkeit von Satzungsänderungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Satzungsänderungen sind darüber hinaus nur zulässig, sofern sie mit dem Willen des Stifters vereinbar sind und die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit gemäß der Abgabenordnung gewahrt bleiben. Die satzungsgemäßen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung dürfen durch eine Satzungsänderung nicht entfallen. Soweit Satzungsänderungen Auswirkungen auf die Steuerbegünstigung haben können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde vorzulegen.

(2) Die Umwandlung, Zusammenlegung, Zulegung, Auflösung oder Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(3) Mit Ablauf der im Stiftungsgeschäft bestimmten Zeit wird die Stiftung durch Beschluss des Stiftungsvorstands aufgelöst. Die Auflösung und Aufhebung der Stiftung vor Ablauf der bestimmten Zeit richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(4) Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsvorstands. Beschlüsse nach Absatz 2 erfordern Einstimmigkeit.

(5) Alle Beschlüsse nach diesem Paragraphen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung oder Zustimmung der Stiftungsbehörde, soweit gesetzlich erforderlich.

§ 9 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt ein etwaiges bei der Auflösung noch vorhandene Vermögen an eine oder mehrere vom Stiftungsvorstand zu bestimmende steuerbegünstigte Körperschaften des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Organisationen. Diese haben das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

§ 10 Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.

(2) Der Stiftungsvorstand hat der Stiftungsbehörde unverzüglich Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung, der Zusammensetzung des Vorstands sowie eine Aberkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt mitzuteilen. Geschäftsordnungen und Förderrichtlinien sind der Stiftungsbehörde in ihrer jeweils aktuellen Fassung vorzulegen.

§ 11 Inkrafttreten und Dauer

(1) Diese Satzung tritt mit der Anerkennung der Stiftung durch die zuständige Stiftungsbehörde in Kraft.

(2) Die Stiftung ist auf eine Dauer von 20 Jahren ab dem Tag ihrer Anerkennung errichtet.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Stifters